**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 31 (1915)

**Heft:** 19

Artikel: Das Aufstellen von Baureglementen für kleinstädtische und ländliche

Verhältnisse

Autor: Ramseyer, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580835

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tigen, wenn wir uns merten, daß die inländische Induftrie manches erzeugen kann, das wir sonft ohne langes Nachbenten im Ausland beftellt haben.

# Das Aufstellen von Baureglementen für kleinstädtische und ländliche Verhältnisse.

M. Ramfeber, Architett B. S. M., Gemeindebaumeifter, Berisau.

Set es aus großftädtischer Eitelkeit, set es aus wirklicher Einsicht, mehr und mehr gelangen die Behörden auch ber kleinften Gemeinden zur überzeugung, daß es höchfte Zeit sei, die Bautätigkeit in den Rahmen eines Baureglementes zu bringen. Das Berfahren, das hie-bei in den melften Fällen eingeschlagen wird, ift das bekannte Ropteverfahren, indem eine Sammlung von bereits bestehenden Reglementen angelegt wird, um dann daraus das Befte herausziehen zu konnen. Es kann nun allerdings nichts schaden, wenn man ftudiert, mas für Bauvorschriften auch andernorts beftehen. Doch darf man dabei nicht außeracht laffen, daß, was dort als angebracht erscheint, hier in das reine Gegenteil umschlagen fann, denn die Berhällniffe find meiftens fo grundverichieden, nicht nur von Gemeinde ju Gemeinde, fondern oft innerhalb ber eigenen Grenzen felbft, mas besonbers bei Ortschaften mit mehr ftabtischem Charafter nach ber

bekannten Zoneneinteilung verlangte.

Ift nun die Aufftellung von Baureglementen für im Titel angeführte Verhältniffe überhaupt eine Notwendigkeit? 3ch glaube, diese Frage leider bejahen zu muffen. 3ch fage leiber, benn bas Ibeal eines Baureglementes mare überhaupt "keines", wenn es sowelt gebracht werden tonnte, daß die Aufsicht der baulichen Entwicklung einer Gemeinde einem einzelnen anvertraut werden konnte, was natürlich nur beim Ibeal bleiben kann und fich, da wir nur Menschen sind, nicht verwirklichen läßt. So kann der Städtebau in der Hauptsache nur bei öffentlichen Gebaubegruppen Triumphe felern, mo bem Archi-tetten freie Sand gelaffen werben fann, benn jeber eingelne Burger murbe fich guruckgefest fühlen, wenn, wie dies oft kunfilerische Erwägungen verlangen, sein Nachbar über feine Sausfront hinausbauen durfte. Deshalb entftehen, wenn auch in der Lintenführung gute, im Detail meiftens ichlechte und langweilige Strafenzuge, bezw. Bauferfronten. Das Baureglement fann also in funftlerischer Hinsicht viel, aber nicht alles erreichen. Es ift jedoch nicht Hauptzweck vorliegender Zeilen speziell in Diefer Sinficht wirken zu wollen, denn ein Baugefet hat zu viele Abschnitte, die hier alle, vorerst allerdings nur flüchtig gestreift werden sollen. Kein Gesetz wird auf ben erften Wurf einwandfrei, ein Baureglement kaum dann, wenn es nach wenigen Jahren einer Revision unterzogen wird, d. h. Gesetze müssen tropfen- nicht löffelweise eingegeben werden. Es gibt Gemeinden mit rein ftädtischen, solche mit nur ländlichen und wieder andere mit gemischtem Charafter, was ganz besonders auselnander gehalten werden muß. Man barf für ein Geschäftshaus nicht dieselben Borschriften wie für ein landwirtschaftlichen Zwecken bienendes Gebäude aufftellen und soll vor allem nicht glauben, daß das fertige Bau-reglement ein stattliches Buch abzugeben brauche. Es kommt absolut nicht auf die Lange, sondern auf den guten Inhalt an.

Der perschiedene Charafter ber Bauweise nötigt gur Aufstellung der Bauzonen, die in den meisten Fällen bereits natürlich begrenzt sind, da die Ansiedlung aus einem alten, der sog. Altstadt und einem neuen Teil befteht. Her metftens die geschloffene, bort die offene Bauweife. Bo teine Bebauungsplane beftehen, werden

nun die Baulinien durch Abstande von der Strafe oft willfürlich angegeben, bezw. abgeschrteben und speziell in biesem Bunkte sollte indwiduell vorgegangen werden. Konnen doch verschiedene Baulinienabstände zu fünftlerischen Wirfungen des ganzen Strafenbildes befonders viel beitragen. Auf Details kann natürlich hier vorerst nicht besonders eingegangen werden, da dies zu weit führen würde. Die Auftellung von Bebauungs= und Baulinienplanen kann also besonders empfohlen werden, benn die planlose Festsetzung ber Baulinie ift meiftens auch tatsächlich nicht anders als "planlos". Im gleichen Abschnitt kann auf die im Schweiz. Zivilgesetbuch und in ben entsprechenden Einsührungsgesetzen vorhandenen Artitel betr. ber Bodenzusammenlegung verwiesen merben, welche, wenn das Bedürfnis vorliegt, zu erweitern find. Bu angstilich ift man oft in ber Bewilligung bes Blederausbaues von abgebrannten Gebäuden in engen Gaffen. Es fteht da in vielen Borfchriften berfelbe schöne Sat, daß in solchen Fällen das Gebäude auf eine vorgesehene neue Bauflucht zurückzuversetzen sei und so fann dann der aufmertfame Beobachter vielerorts guructversetzte Bauten bemerken, ohne daß jemals die Straße durchgehend die gedachte Breite erhalten wird, indem dies oft 200—300 Jahre dauern kann, während welcher Zeit die Bewohnerschaft täglich das Loch in der Häuserfront vor Augen hat. Wenn also nicht ber ganze Strafenjug abbrennt, sollte bas haus an berselben Stelle wie-ber aufgebaut werden durfen, das funftlerische Moment foll und darf hier die Hauptrolle fpielen.

Run ift bie Bauzone nicht etwa dazu geschaffen, daß hier nur geschloffene, bort nur offene Bauweise geftattet werden soll, es ift das jewells nur in der Hauptsache der Fall. Bet der offenen Bauweise ist der seitliche Bauabstand ben üblichen Bodenwerten anzupaffen, follte aber nicht mehr als 6 Meter betragen. Wo der Bodenpreis niedrig ist, sollte der Abstand möglichft groß wer-ben. Durch überdeckte Eingänge usw. sollten die Ge-bäude zu einzelnen Gruppen zusammengezogen werben. Bo es die "Kulturstufe" einer Gemeinde zuläßt, sollte der Bersuch gemacht werden, Straßenzuge durch überbauung abzuschließen, mas ebenfalls reglementiert werden Der Baulinienabstand ift ebenfalls groß zu bemeffen, damit die Strafen nach Belieben erweitert merden können und nachher noch möglichft genügend Vorgärten übrig bleiben. Das allgemein übliche Maß von 3 Meter ift tatsächlich sehr gering. Leiber find auch bie fantonalen Gesetz oft so engherzig, daß in diesen Borgarten größere Baume nicht mehr Plat finden können. Wo es angeht, sind für die Einfriedigungen Normen aufzuftellen, damit hier keine Musterkarte entsteht, die hier mehr als an den Fassaben selbst auffallen. An Bläten und breiten Straffen, wo die beftehenden Saufer bereits ganz verschiedene Baulintenabstände einnehmen, follten die Fluchten belaffen und dirett für alle Zeiten fefigelegt werden, ba badurch intereffante Gruppen ohne nachbarliche Streitigkeiten erhalten werden konnen. Bor allem sollten sich die Baubehörden das Recht mahren, die Aussührung unschöner Faffaden, die das Gesamtbild verunftalten, verbieten zu konnen. Da nach Laienbegriff bie "Gefchmäder" verschieden find, tann bei verschiedener Meinung ein Expertengericht angerufen werben.

Durch geschickte Abfaffung einschlägiger Bestimmungen tann eine bobenftandige Bauweise herbeigeführt werben. Wichtig, besonders für Ortschaften mit hügeliger Umgebung ift die Einschaltung von Bestimmungen über die Dachformen, damit einheitliche Städtebilder entstehen, mas dem Banderer beim Besuch von alten Stadtchen besonders vorteilhaft auffallen muß und der Ortschaft

einen fo heimeligen Charafter verleiht.

Um nun über all bie genannten Borfchriften Kon-

trolle ausüben zu konnen, wird das Ginreichen von Bauplänen zur dringenden Notwendigkeit, ein Berlangen, das die Reglemente so unbeliebt gemacht hat, allerdings nur aus dem Grunde, weil man nur zu oft einen gang falschen Weg eingeschlagen hat. Die Schuld liegt zwar sowohl an den Behörden als auch an dem Unternehmer bezw. Bauherr felbst, benn die letzteren beklagen sich oft über die Harte, für Bauten, zu benen sie auf jeden Fall für die Ausführung felbft Plane benötigen, folche noch zur Genehmigung etweichen zu muffen, obichon es mit einer einfachen Lichtkopie zu erledigen gewesen wäre. Andersetts ift es auch nicht notwendig, daß für einen Stall oder selbst für ein Bauernhaus eine Planeingabe verlangt wird, vorausgesett, daß ber betr. Unternehmer, ber ja ber Behörde bekannt sein muß, Gemahr für die Ausführung einer zur Gegend passenben Baute bietet. Bet Bauten untergeordneter Natur follte ein schriftliches Baugesuch jewells vollständig genügen, an die Bewilligung können besondere, durch das Baugesetz erlaubte Bestimmungen beigesügt werden, der Kontrolle wegen muß natürlich auch die kleinste bauliche Anderung schrift. lich angezeigt werden. Für Neubauten im Innern der Ortschaft durften technisch forrett ausgeführte Plane schon verlangt werden, die der Registratur wegen im Aften-format einzureichen sind. Das Baugesuch wird öffent-lich ausgeschrieben und es darf innerhalb einer festge-setzen Frist, meistens 14 Tage, Einsprache dagegen erhoben werden. Diese Frift kann aber meines Erachtens gang in Wegfall tommen, wenn alle Nachbarn burch ihre Unterschrift ihr Elnverständnis zur Bauausführung gegeben haben, denn meiftens haben fich nur diefe darum gu intereffieren. Werden dann oft Plane eingereicht, die nach ben bestehenden Vorschriften ber Not gehorchend genehmigt werden muffen, benn fein Baugeset fann alle Fälle zum voraus reglementieren, so hilft eine persönliche Unterredung mehr als alle zur Berfügung stehenden Artifel der Bauvorschriften, ich perfonlich konnte diese Erfahrung oftmals machen, gang besonders in Fällen, wo es sich um die Architettur ber Bauten handelte.

Wir gelangen nun, vorerst allerdings mit Riesenschritten, zu den besonderen Bauvorschriften, sowohl techsnischer als hygienischer Natur, die in der Hauptsache auf die Gewinnsucht verantwortungsloser Bauspekulanten, wie sie glücklicherweise nun sast ganz verschwunden sind, abgestimmt waren, wer nicht auf Spekulation baute, hatte wenigstens den guten Willen, recht und gesund zu bauen. Bekanntlich ist es aber immer noch notwendig, daß vorgeschrieben wird, daß Gebäude gut zu sundieren sind, eigentlich eine Selbstverständlichseit, daß ferner Mauerstärken nicht unter ein gewisses Maß gehen dürsen usw. Statische Berechnungen sind nur sür besonders schwierige Konstruktionen zu verlangen und können durch einen Fachmann, dem das Gesuch zu unterbreiten ist, nachgeprüft werden.

Bet geschlossener Bauweise sind natürlich Brandmauern zu verlangen, wobei die Notwendigkeit, dieselben über Dach hinaus zu führen, absolut nicht besteht. Man darf nicht allzu ängstlich mit seuerpollzellichen Vorschriften umgehen, es sind überhaupt nicht nur Gesetzesartikel aufzustellen, damit sie da sind, sondern man muß sich über jeden einzelnen Satz ganz im klaren über dessen Tragweite sein, können doch oft wenige Worte eine ganze bodenständige Bauweise direkt zur Unkenntnis verstüm-

meln.

Die Höhe der einzelnen Stockwerke ist genau seszusetzen und soll den gegebenen und hergebrachten Umständen enisprechen, auch hier nicht zu engheizig, doch
soll speziell diese Borschrift ganz strikte eingehalten werden. Die lichte Höhe von 2,40 Meter sollte das Grundmaß bilden, Keller und unbewohnte Käume bellebig.

Immer muß sich der Versasser beim Aufstellen der einzelnen Artikel auch klar darüber sein, wie schwierig sich oft die Grundrißlösung für den Entwersenden gestaltet, wenn er durch ganz unnötige Bestimmungen überall gebunden ist. So ist es bei den modernen Wasserspühlungen absolut nicht mehr notwendig, daß die Abortsenster jeweils direkt ins Freie sühren mussen, abgesehen von einer Ventilation, die natürlich verlangt werden muß.

Indirekt beleuchtete Zimmer und Küchen sind zu verbieten, schon der Lüftung wegen. Der Ausschührung von Abortgruben ist besondere Sorgsalt zuzuwenden. Dieselben sollen außerhalb des Grundrisses ausgeführt und mit Eisendeckeln mit Geruchverschluß versehen werden. Bei Fadriken und anderen Zwechauten sollte man billige Rücksicht auf die Art des Betriebes nehmen, da in vielen Fällen bestimmte Stockwerkshöhen nicht eingehalten werden können, doch sind hier besondere Bestimmungen hygienischer Natur anzuwenden. Am Schlusse sind noch Artikel über die Sicherheit während der Bauaussührung beizusügen. Um dem Reglement selbst Nachachtung verschaffen zu können, sind besondere Strasbestimmungen notwendig, die allerdings der Annahme des Gesetze wegen mit großer Borsicht abgesaßt werden müssen.

Alles dies ift freilich nur das Stelett eines Baureglementes. Jeder Ort soll aber seine eigenen Borschriften erhalten und es darf niemals etwa daran gedacht werden, diese vielen Borschriften unter einen hut
bringen zu wollen. Ein solches Borgehen würde sich
bald sehr unangenehm bemerkbar machen.

Auf die einzelnen Punkte soll nun nach und nach an dieser Stelle besonders eingetreten werden, wobei auch die rechtliche Seite mit berücksichtigt werden soll.

## Verschiedenes.

Wodurch erreicht man bet den Fachwertshölzern das tiese Schwarz? Dann und wann wird Teer zum Streichen genommen; dies ist aber nicht zu empsehlen. Wenn Schiffsteer, also Holten, aber das tiese Schwarz wird das Holz sich gut halten, aber das tiese Schwarz wird man damit nicht erreichen, das wird nur mit Steinkohlenteer möglich sein. Es ist aber nicht ratsam, den letztern zu verwenden, well in ihm Säuren enthalten sind, die das Holz angreisen. Die Bauern haben sehr oft Käsesarbe oder Quarksarbe zum Anstrich verwendet. Jetzt nennt man es in den Kostenanschlägen sehr nett: Caseinsarbe. Diese Farde ist, wenn sie richtig zudereitet wird, sehr dauerhaft, glänzt nicht und ist auch wesenlich dieser als Olfarbe. In Oberbayern und in der Schweiz, wo man die Fachwertshölzer meistens dunkelnung ie dauerhaft zu machen, Tannenzapsenabsud.

(Mitgeteilt.) "Der ostdentiche Holzhandel" ist der Titel eines soeben erschienenen Buches, das im Lesezimmer der Zentralstelle für soziale Literatur der Schweiz, Setlergraben 31 in Zürich, ausstellt der Berberight. Der Berfasser, herr Heinrich Knoll aus Posen, teilt seine Zürcher Dissertation in solgende Gebtete ein: Geschichtliche Entwicklung des Holzhandels; die Bersorgung des oftdeutschen Marktes mit Holz; der ostedentsche Holzhandel; die Beschreung des Holzes zum Markt; die Holzhölle; der Berlauf eines Holzeschäfts (Holzenkaufsarten, Lieserungsbedingungen, Zahlungsbedingungen, Organisationsformen im Holzhandel, Buchhaltung und Kalkulation), Wandlungen im Holzhandel. Die Studie wurde bei W. Decker & Co. in Posen gedruckt und dürste auch in den Kreisen der schweizerischen Polzinteressenten hervorzusen.